

**Tagesordnungspunkt:**

Neufassung der Hauptsatzung

**Beratungsfolge:**

Gemeinderat	Beschlussfassung	10.11.2022	<b>öffentlich</b>
-------------	------------------	------------	-------------------

**Anlagen:**

Hauptsatzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Herbrechtingen.  
Der Wortlaut der Satzung ergibt sich aus der Anlage 1.

**Finanzielle Auswirkungen:**

## Sachverhalt:

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können, in Stadtkreisen müssen als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Ihre Zahl wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt.

Nach dem Ausscheiden des Beigeordneten zum 31.10.2022 besteht Einvernehmen darüber, dass keine Neubesetzung der Beigeordnetenstelle erfolgen soll. Die Hauptsatzung ist daher entsprechend anzupassen. Die Stellvertretung des Bürgermeisters war bisher in § 10 mit folgendem Wortlaut geregelt:

## V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

### § 10

#### Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
  
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

§ 10 Absatz 1 entfällt. Nachdem die Bestellung und die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bisher nicht in der Hauptsatzung geregelt war und auch nicht zwingend in der Hauptsatzung zu regeln ist, entfällt § 10 somit komplett. Da dadurch alle nachfolgenden §§ sowie das Inhaltsverzeichnis geändert werden müssen, schlägt die Verwaltung eine Neufassung der Hauptsatzung vor.

Folgende weitere Änderungen werden seitens der Verwaltung vorgeschlagen:

- Hinsichtlich der Zuständigkeiten des Bürgermeisters für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (**§ 9 Abs. 2 Ziff. 2.1** der Hauptsatzung) wird im Hauptsatzungsmuster des Gemeindetages für Kommunen in der Größenordnung von 10.000 bis 20.000 EinwohnerInnen ein Betrag von 40.000 bis 65.000 Euro empfohlen. In der aktuellen Hauptsatzung liegt dieser Wert seit 2001 unverändert bei 40.000 Euro. Um der Preisentwicklung Rechnung zu tragen und im Sinne von schnellen Entscheidungswegen schlägt die Verwaltung daher eine Anpassung auf 50.000 Euro vor.
- Daraus resultierend wäre dann auch die Untergrenze der allgemeinen Zuständigkeiten beschließender Ausschüsse (**§ 5 Abs. 3 Ziff. 3.1** Hauptsatzung) von 40.000 Euro auf 50.000 Euro anzuheben.
- In **§ 9 Abs. 2 Ziff. 2.3** (personalrechtliche Entscheidungen) werden Honorarkräfte mitaufgenommen.
- Redaktionelle Anpassung in **§ 9 Abs. 2 Ziff. 2.13**. Hier wird die Rechtsgrundlage zur Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 2 BauGB) angepasst.
- Ergänzung um einen Hinweis zu geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen

Da die Hauptsatzung wesentliche Regelungen für die innere Verfassung der Kommune enthält, bedarf der Satzungsbeschluss gemäß § 4 Abs. 2 GemO der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Dies ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, also einschließlich des Bürgermeisters.